

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-9977535-0000-988

Düsseldorf, den 10.01.2020

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der MRS Metall Recycling Service
Willich GmbH & Co. KG
am Standort Daimlerstraße 24 in 47877 Willich**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma der MRS Metall Recycling Service Willich GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 18.12.2019 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Daimlerstraße 24 in 47877 Willich erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblätter: Reference Document on Best available
Techniques for the Waste treatments Industries

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gez. Hesse



Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigungsbescheid

**für die Firma MRS Metall Recycling Service Willich
GmbH & Co. KG**

**zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung
von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, zur sonstigen
Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen
Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten
am Standort Daimlerstraße 24 in 47877 Willich**

Az.: 52.03-9977535-0000-988

Vz.: 1061/2018

vom 18.12.2019

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen

- | | |
|------------------------|---------|
| 1. Entscheidungssatz | Seite 4 |
| 2. Kostenentscheidung | Seite 4 |
| 3. Gebührenfestsetzung | Seite 5 |

Teil II: Inhaltsbestimmungen

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| 1. Gegenstand der Genehmigung | Seite 6 |
| 2. Betriebszeiten | Seite 6 |
| 3. Zugelassene Abfallarten | Seite 6 |
| 4. Kapazitätsbeschränkungen | Seite 7 |
| 5. Betriebseinheiten | Seite 7 |
| 6. Immissionen | Seite 9 |
| 7. Inhalts- und Nebenbestimmungen | Seite 9 |
| 8. Konzentrationswirkung | Seite 10 |
| 9. Genehmigte Antragsunterlagen | Seite 10 |

Teil III: Nebenbestimmungen

- | | |
|--|----------|
| A Bedingungen | Seite 11 |
| 1. Allgemeines | Seite 11 |
| B Auflagen | Seite 11 |
| 1. Allgemeines | Seite 11 |
| 2. Abfallrecht | Seite 14 |
| 3. Immissionsschutz | Seite 14 |
| 4. Bauordnungsrecht | Seite 15 |
| 5. Arbeitsschutz | Seite 16 |
| 6. Bodenschutz | Seite 16 |
| 7. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | Seite 17 |

Teil IV: Hinweise

- | | |
|--|----------|
| 1. Allgemeines | Seite 18 |
| 2. Immissionsschutz | Seite 18 |
| 3. Abfallrecht | Seite 18 |
| 4. Bauordnungsrecht | Seite 19 |
| 5. Arbeitsschutz | Seite 20 |
| 6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | Seite 20 |

Teil V: Begründung

- | | |
|-------------------------|----------|
| 1. Sachentscheidung | Seite 21 |
| 2. Kostenentscheidung | Seite 23 |
| 3. Gebührenentscheidung | Seite 23 |

- | | |
|--|----------|
| Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung | Seite 25 |
|--|----------|



Anhang

1. Anhang 1 Maßgebende Antragsunterlagen
2. Anhang 2 Zugelassene Abfallarten

Seite 27

Seite 29



Teil I: Entscheidungen

Nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung vorgeschriebenen Verfahrens ergehen folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungssatz

Auf den Antrag vom 24.04.2018, zuletzt ergänzt am 16.05.2019, wird der Firma MRS Metall Recycling Service Willich GmbH & Co. KG unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV² sowie
- der Nummern 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.3.1 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU³

die Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Daimlerstraße 24 in 47877 Willich, Gemarkung Willich, Flur 38, Flurstück 549, Ostwert: 326298 m, Nordwert: 5682712 m,

erteilt.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

³ Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)



3. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

(in Worten: [REDACTED] Euro)

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Düsseldorf

Zahlungsempfänger:	Landeshauptkasse
Kreditinstitut:	Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)
IBAN:	DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC:	WELADED

unter Angabe des folgenden Buchungszeichens

7331200001388728

zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.



Teil II: Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand dieser Genehmigung ist die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Daimlerstraße 24 in 47877 Willich.

Die beantragte Änderung der Anlage umfasst die folgenden Maßnahmen:

- die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Paketierungsanlage in Halle 1 sowie eines Elektrokrans zur Beschickung
- die Anpassung der Behandlungskapazitäten, in dem die vorhandene Kapazität zur Behandlung von NE-Metallen von 30.000 t/a auf 50.000 t/a erhöht und die Behandlungskapazität von FE-Metallen von 100.000 t/a auf 60.000 t/a reduziert wird
- die Beschickung der Dosenpresse durch einen Elektrokran im Außenbereich als Ersatz für die Beschickung mittels Radlader
- den Betrieb von 3 zusätzlichen Elektrostaplern
- die Errichtung und der Betrieb eines Rüttelsiebes (Schwingsieb)
- die Errichtung eines Lagerzertes
- die Errichtung einer Übergabestation (Trafostation)

Dieser Genehmigungsbescheid wurde mit Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen versehen, um die Genehmigungsfähigkeit des Antrages zu ermöglichen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

2. Betriebszeiten

Anlieferungen, Abholungen und Umschlag im Außenbereich sind werktags in der Zeit von 07:00 - 21:00 Uhr zugelassen.

Die Paketierungsanlagen in Halle 1 und 2 sowie die Paketierpresse für Dossenschrott dürfen werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr betrieben werden.

3. Zugelassene Abfallarten

3.1 In der Anlage dürfen nur die in **Anhang II** dieses Genehmigungsbescheides in abschließender Aufzählung aufgeführten Abfälle angenommen und antrags-



gemäß gehandhabt werden.

- 3.2 Die Lagerung und Behandlung der Abfälle hat entsprechend den Angaben im Anhang II in Verbindung mit den Nebenbestimmungen in Teil III zu erfolgen.
- 3.3 Andere Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen. Änderungen des zugelassenen Abfallartenkataloges oder der Beschaffenheit der Abfälle bedürfen der Anzeige bzw. der Genehmigung nach §§ 15 bzw. 16 BImSchG.

4. Kapazitätsbeschränkungen:

Lagerkapazitäten

Nichteisenmetalle	10.000 t maximale Lagerung
Eisenmetalle	15.000 t maximale Lagerung
Krätze	1.500 t maximale Lagerung

Durchsatzkapazitäten

Nichteisenmetalle	50.000 t/a zur Behandlung (Paketierung) und 100.000 t/a an Lagerdurchsatz
Eisenmetalle	60.000 t/a zur Behandlung (Paketierung) und 120.000 t/a an Lagerdurchsatz
Krätze	15.000 t/a an Lagerdurchsatz

5. Betriebseinheiten (BE)

- BE A **Lagerung** (vormals Teil von BE 2 als BE 2.1)
Lagerboxen / Lagerplatz
- BE B **UBC-Aufbereitung** (NEU)
Elektrischer Kran, Rotorschere, NE-Abscheider, Dosenpresse, Siebanlage, diverse Förderbänder
- BE C **Lagerung** (vormals Teil von BE 2 als BE 2.3)
Lagerboxen
- BE D **Lagerplatz** (vormals BE 2)
Lagerung, Be- und Entladen LKW
- BE E **Paketierung inkl. anschließender Lagerung** (vormals BE 3)
Paketpresse, elektrischer Kran, Lagerfläche



- BE F **Krätzelager** (vormals Teil von BE 1 als BE 1.2)
Abgetrennte Halle für die Lagerung von Krätze, Absauganlage, Luftschleier
- BE G **Lagerung** (vormals Teil von BE 2 als BE 2.5)
Lagerplatz / Lagerboxen
- BE H **Be- und Entladung** (vormals BE 2)
Lagerplatz, Stellplatz LKW zur Be- und Entladung
- BE I **Lagerung** (vormals BE 2)
Lagerboxen, Lagerfläche
- BE J **Paketierung inkl. anschließender Lagerung** (NEU)
Paketpresse, elektrischer Kran, Lagerfläche

Lediglich die vorbenannten Betriebseinheiten sind Bestandteil dieser Änderungsge-
nehmigung. Für die weiteren in der Ursprungsgenehmigung vom 20.12.2010 be-
nannten Betriebseinheiten gelten weiterhin die alten numerischen Bezeichnungen
und die inhaltliche Erläuterung der zugelassenen Tätigkeiten.



6. Immissionen

- 6.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die beim Betrieb der Anlage verursachten Geräusche, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm⁴ (TA Lärm) - die Immissionsrichtwerte gemäß Ziffer 6.1 TA Lärm um mindestens 6 dB (A), an den nachstehend genannten Immissionsorten, unterschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert	einzuhaltender Immissionswert
IO 1, IO 2, Daimlerstraße 22	70 dB (A)	63 dB (A)
IO 3, IO 4, Siemensring	70 dB (A)	63 dB (A)
IO 5 Siemensring 5+	70 dB (A)	63 dB (A)
IO 6 Siemensring 44 R	70 dB (A)	63 dB (A)
IO 7 Siemensring 44 L	70 dB (A)	63 dB (A)
IO 8 Siemensring 44 A	70 dB (A)	63 dB (A)
IO 9 Siemensring 41	70 dB (A)	63 dB (A)

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Begrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

7. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Dieser Genehmigungsbescheid wurde mit Nebenbestimmungen, Auflagen und Inhaltsbestimmungen versehen, um eine Genehmigungsfähigkeit zu ermöglichen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die Umsetzung und der Betrieb des hiermit genehmigten Vorhabens richten sich nach den mit diesen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen.

Hieraus können sich Abweichungen vom ursprünglichen Antragsgegenstand ergeben.

⁴ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998



Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 20.12.2010 (Az.: 52.03-9977535-0100-989; Vz.: 1023/2010) bleiben maßgebend, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

8. Konzentrationswirkung

Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Errichtung und den Betrieb der Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein.

Eingeschlossene Entscheidung dieser Genehmigung ist:

Die Baugenehmigung gem. § 63 BauO NRW in Verbindung mit § 90 Abs.4 Satz 1 Bau NRW 2018 für die Überdachung / Lagerzelt, Errichtung der Übergabestation und Nutzungsänderung der Lagerhalle.

Die Genehmigung ergeht im Übrigen jedoch unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen, die nicht der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung unterliegen.

9. Genehmigte Antragsunterlagen

Die von der Genehmigung erfassten betrieblichen - einschließlich der baulichen - Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

In den Antragsunterlagen darüber hinaus aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme entsprechend umzusetzen. Dies gilt auch für die Inbetriebnahme von Teilanlagen oder einzelnen Anlagenteilen, soweit diese Maßnahmen auch den Betrieb oder die Nutzung dieser betreffen.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

Das Verzeichnis der zu Grunde liegenden Antragsunterlagen ist im **Anhang 1** dieses Bescheides aufgeführt.



Teil III: Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

A Bedingungen

1. Allgemeines

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung und innerhalb eines weiteren Jahres mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage begonnen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, wenn die Anlage über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B Auflagen

1. Allgemeines

Dieser Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie), einschließlich der zugehörigen Unterlagen, ist in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den Überwachungsbehörden bzw. den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.

1.1 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.2 Gemäß Nr. 24.1.3 der Verwaltungsvorschriften zum BImSchG ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Der Termin für die Abnahme ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Spätestens bei der Abnahme sind, sofern Teilabnahmen der beteiligten Behörden stattgefunden haben, die zugehörigen Belege sowie die in diesem Bescheid geforderten Nachweise und Zustimmungen (sofern von den jeweiligen Behörden keine anderen Vorlagetermine festgelegt wurden) vorzulegen.

1.3 Die Anlagenbetreiberin verpflichtet sich den für die Überwachung der Anlage zuständigen Behörden während der Betriebszeiten unmittelbaren Zutritt zur Anlage zu ermöglichen sowie Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.



1.4 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umweltschadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die zuständige Behörde über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit - insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen - erheblich belästigt, benachteiligt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich, per Mail oder durch Telefax zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen (z.B. im Betriebstagebuch), aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art des Ereignisses,
- b) Ursache des Ereignisses,
- c) Zeitpunkt des Ereignisses,
- d) Dauer des Ereignisses,
- e) Personenschaden
- f) Menge der durch das Ereignis zusätzlich aufgetretenen Emissionen
- g) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der zuständigen Behörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

1.5 Für die geänderte Anlage ist die Betriebsordnung anzupassen und fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorgaben für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Dazu gehören insbesondere Regelungen zu Öffnungs- und Betriebszeiten, vorgeschriebene Fahrwege, Weisungsrechte des Personals, Sicherheitsvorkehrungen.

Die Betriebsordnung ist allen Anlieferern, Transporteuren, Fremdfirmen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Handzettel, Aushang) bekannt zu geben.

1.6 Für die geänderte Anlage ist das Betriebshandbuch anzupassen und fortzuschreiben. In diesem sind die erforderlichen Maßnahmen für den Betrieb der Anlage, deren Instandhaltung und das Verhalten bei Betriebsstörungen



festzulegen. Das Betriebshandbuch ist immer auf dem aktuellen Stand zu halten.

Das Betriebshandbuch muss folgende Angaben enthalten:

- a) Angaben zu den zugelassenen Abfallarten einschließlich Annahmebedingungen,
- b) Arbeitsanweisung zum Verfahren der Annahmekontrolle und Ausgangskontrolle,
- c) Arbeitsanweisungen zur Lagerung der Abfälle und zur Behandlung der Abfälle,
- d) Arbeitsanweisungen für den Betrieb der Anlage,
- e) Beschreibung der erforderlichen Messungen und Prüfungen, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen, Instandhaltungsmaßnahmen,
- f) sicherheitstechnische Anforderungen der Anlage und Alarmpläne einschließlich Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften,
- g) Informationspflichten gegenüber der Behörde (u. a. Anlieferung nicht zugelassener Abfälle, Betriebsstörungen),
- h) Maßnahmen bei Betriebsstörungen,
- i) Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals
- j) Dokumentationspflichten (Betriebstagebuch).

Folgende Unterlagen sind bereitzuhalten:

- Lageplan und Aufstellungsplan,
- Prüflisten für Wartungen, Kontrollen, Prüfungen, Messungen o.ä.,
- Genehmigungsbescheide,
- Zuordnung der Verantwortlichkeiten zu namentlich genannten Personen.

Die vorgenannten Inhalte des Betriebshandbuches sind dem Personal, dessen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich betroffen ist, regelmäßig, mindestens einmal jährlich – bei Neueinstellungen und Änderungen des Betriebshandbuches unverzüglich – im Rahmen einer Unterweisung zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Gegenzeichnung zu bestätigen.

- 1.7 Durch betriebliche Anweisungen ist sicherzustellen, dass die Anforderungen dieser Genehmigung umgesetzt werden.



- 1.8 Die Betriebsanweisungen nach Nr. 1.7 sind in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten zu erstellen. Sie sind den Beschäftigten an einer geeigneten Stelle in der Anlage jederzeit zur Verfügung zu stellen. Einmal jährlich sind die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist von den Beschäftigten gegenzuzeichnen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2. Abfallrecht

- 2.1 Die Annahme von Abfällen ist nur statthaft, wenn die weitere Entsorgung der Abfälle bzw. der bei der Behandlung anfallenden Abfallfraktionen innerhalb eines Jahres sichergestellt ist und die jeweiligen Lager- bzw. Behandlungskapazitäten vorhanden sind, d.h. die genehmigten Kapazitäten nicht überschritten werden.
- 2.2 Die Abfälle, für die in Teil II unter Nr. 4 dieses Bescheides maximale Lagermengen festgelegt wurden, dürfen nur angenommen werden, wenn zuvor durch Prüfung des Lagerbestandes sichergestellt wurde, dass nach Annahme dieser Abfälle die festgelegten Lagermengen eingehalten werden.
- 2.3 Die Annahme von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist nur zulässig, sofern diese nicht der Überlassungspflichten nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG unterliegen. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn diese Tätigkeit nach § 18 KrWG angezeigt wurde und in diesem Verfahren keine Hinderungsgründe festgestellt wurden, die zu einer Untersagung führen.

3. Immissionsschutz

Allgemeines

- 3.1 Die Fahrtgeschwindigkeit für LKW und PKW ist auf dem gesamten Betriebsgelände auf 10 km/h zu begrenzen. Eine entsprechende Beschilderung ist für alle Nutzer gut sichtbar an der Zufahrt und an den Fahrwegen anzubringen.

Lärm

- 3.2 Frühestens drei Monate, spätestens jedoch sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlagen, ist durch Messung, einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle, nachzuweisen, dass die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der in Teil II Nr.6 des Bescheides festgelegten Immissionsbegrenzung an den genannten Immissionsorten führen.



Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der einzelnen Anlagen unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrzeugverkehrs durchzuführen. Ist dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich, ist die Geräuschsituation bei maximaler Dauerleistung anhand der gemessenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände und die Leistung der Anlage sowie die Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Messung hervorgehen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht nach den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen und eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden.

- 3.3 Die „Berechnung der Schallimmissionen durch den Betrieb Willich“ (Gutachten Nr. WILL/2019/01) vom 15.04.2019 des Büros für Umwelt-Engineering Karl-Albrecht List ist Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Die dort aufgeführten Annahmen und Maßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

Kontrollen

- 3.4 Anlagenteile oder Maschinen z. B. Befeuchtungseinrichtungen, Reinigungsanlagen, usw. sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit und Dichtheit zu überprüfen und entsprechend den Herstellerangaben zu warten. Über die Prüfungsintervalle ist ein Terminplan zu erstellen. Die Durchführung der Funktionsprüfung oder Prüfung auf Dichtheit ist in dem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Der Betreiber hat einen Betriebsangehörigen und einen Vertreter zu benennen, die für die Prüfungen verantwortlich sind. Die verantwortlichen Personen sind namentlich im Organigramm zu dokumentieren.

4. **Bauordnungsrecht**

- 4.1 Das Brandschutzkonzept des Sachverständigen Paul Corall, Theodor-Heuss-Straße 14, 40670 Meerbusch vom 29.03.2018 Aktenzeichen 5212bk180329pc01al-gt sowie Aktenzeichen 5212bk190527pc01gt-al vom 27.05.2019 ist bei Ausführung des Vorhabens zu beachten.
- 4.2 Die Entrauchung und der Wärmeabzug sind aus den vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehbar. Es sind rechtzeitig vor Baubeginn Pläne und Tabellen vorzulegen, aus denen die Lage und die Fläche erkennbar sind.



5. Arbeitsschutz

- 5.1 An den Absturzkanten der erhöhten Plattform an der Paketierungsanlage ist mindestens ein 1,00 m hohes Geländer mit Knieleiste und einer mindestens 0,05 m hohen Fußleiste anzubringen.
Die Absturzsicherung muss auch beim z.B. Abstellen von Material auf dieser Plattform ständig gewährleistet sein.
Dieses kann z.B. durch ein Sicherheits-Schleusengeländer gewährleistet werden.
- 5.2 Soweit bei Reinigungstätigkeiten am Eingabetrichter der Paketierungsanlage die Absturzhöhe mehr als 1m beträgt, sind Absturzsicherungen vorzusehen.
- 5.3 Soweit beim Rüsten, Beheben von Störungen im Arbeitsablauf oder Instandhalten Arbeitnehmer durch gefahrbringende Bewegungen der Paketieranlage gefährdet werden können, darf mit diesen Arbeiten erst begonnen werden, nachdem
- gefahrbringende Bewegungen zum Stillstand gekommen sind,
 - ein unbefugtes, irrtümliches oder unerwartetes Ingangsetzen und
 - ein Ingangkommen gefahrbringender Bewegungen infolge gespeicherter Energien verhindert ist.
- 5.4 Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhändigen.

6. Bodenschutz

- 6.1 Regelüberwachung gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser:

Ab Erteilung der Genehmigung ist der Boden alle 10 Jahre auf Grundlage des Ausgangszustandsberichts vom 04.10.2018 anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos zu überwachen. Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser Begehungen, sowie



Aufzeichnungen bodenrelevanter Emissionsereignisse müssen erstellt werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden und das Grundwassern unter Berücksichtigung von Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugesandt werden.

7. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 7.1 Die Wartungsarbeiten und Intervalle unter Kapitel 5 der Technischen Dokumentation der Firma Hauser Maschinenbau aus den Antragsunterlagen sind einzuhalten und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 7.2 Die neu errichtete Paketierungsanlage ist gemäß § 46 Abs. 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 AwSV vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen zu prüfen.



Teil IV: Hinweise

Allgemeines

1. Sollte sich im Rahmen der Errichtung der Anlage die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Bescheid zugrundeliegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die zuständige Behörde rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.

Immissionsschutz

2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, nach § 15 Abs. 1 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen (4. BImSchV) erreichen. Eine Genehmigung ist nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
4. Die endgültige Stilllegung der Anlage oder von Anlagenteilen ist der Bezirksregierung Düsseldorf frühzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt, schriftlich mitzuteilen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Abfallrecht

1. Beim Umgang mit Abfällen sind neben den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landesabfallgesetzes NRW (LAbfG) die Abfallentsorgungssatzungen des Kreises Viersen und der Stadt Willich in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.



Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG in Verbindung mit §7 der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen sind Abfallbesitzer, deren Abfälle zur Beseitigung vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, verpflichtet, das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern ihrer Abfälle in den vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellten Anlagen vornehmen zu lassen (Anschlusszwang), soweit der Besitzer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist und der Kreis die Abfälle nicht auch seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat.

Bauordnungsrecht

1. Die Baugenehmigung, die gemäß § 75 Abs. 2 BauO NRW auch für und gegen den Rechtsnachfolger gilt, ist die Erklärung der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dass dem beabsichtigten Bauvorhaben Hindernisse des zurzeit geltenden öffentlichen Rechts nicht entgegenstehen.
2. Sämtliche nachstehend aufgeführten und als Anlage beigefügten Bedingungen, Auflagen und Hinweise und die mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen sind Inhalt dieser Baugenehmigung.
3. Gemäß § 77 Abs. 1 BauO NRW erlöschen Baugenehmigung und Teilbaugenehmigung, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen wird oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen ist.
4. Die Geltungsdauer der Baugenehmigung kann auf Antrag, der möglichst vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt werden sollte, verlängert werden. Hierbei wird vorausgesetzt, dass sich die Sach- und Rechtslage nicht ändert.
5. Gemäß § 57 Abs. 1 BauO NRW hat der Bauherr zur Ausführung seines Vorhabens einen Unternehmer oder eine Unternehmerin (siehe § 59 BauO NRW) und für die Überwachung des Vorhabens einen Bauleiter oder eine Bauleiterin (siehe § 59 a BauO NRW) zu beauftragen.
6. Gemäß § 212 a BauGB hat die Anfechtungsklage eines Dritten (z. B. Nachbar) gegen diese Genehmigung keine aufschiebende Wirkung.
7. Das Lagerzelt soll unbefristet aufgestellt werden. Bitte reichen Sie bis spätestens Baubeginn den Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder ei-



nem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss, ein.

8. Mindestens eine Woche vor Baubeginn hat die Bauherrin oder der Bauherr durch Vordruck A dem Geschäftsbereich Bauen und Wohnen der Stadt Willich – Untere Bauaufsichtsbehörde – den Baubeginn mitzuteilen.
9. Eine Woche vor Abschluss der Bauarbeiten ist dies dem Geschäftsbereich Bauen und Wohnen der Stadt Willich – Untere Bauaufsichtsbehörde – durch Vordruck C anzuzeigen.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass auch nach Erteilung der Baugenehmigung Anforderungen gestellt werden können, um bei der Genehmigung nicht voraussehbar gewesene Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von der Allgemeinheit oder den Benutzern der baulichen Anlage abzuwenden.

Arbeitsschutz

1. Der Arbeitgeber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass Fremdfirmen über die Gefahrenquellen im Betrieb und die spezifischen Verhaltensregeln (z.B. Lärm) informiert werden.
2. Soweit mehr als ein Elektrostapler gleichzeitig an der Batterieladeanlage geladen werden soll, sind die einschlägigen Vorschriften der Berufsgenossenschaft, insbesondere über Be- und Entlüftung und Abstände zu benachbarten Bereichen, zu beachten.
3. Für den Betrieb sind Gefährdungsbeurteilungen §§ 5,6 des Arbeitsschutzgesetzes und § 3 der Betriebssicherheitsverordnung fortzuschreiben.

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Die Anlage ist nach Maßgabe des § 39 AwSV einer Gefährdungsstufe zuzuordnen.
2. Es ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu erstellen.
3. Es ist eine Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs- und Notfallplan gem. § 44 AwSV zu erstellen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Es ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.



Teil V: Begründung

1. Sachverhalt

Die Firma MRS Metall Recycling Service Willich GmbH & Co. KG betreibt am Standort Daimlerstraße 24 in 47877 Willich eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Daimlerstraße 24 in 47877 Willich. Mit Schreiben vom 24.04.2018 wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Antragsgegenstand ist

- die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Paketierungsanlage in Halle 1 sowie eines Elektrokrans zur Beschickung
- die Anpassung der Behandlungskapazitäten, in dem die vorhandene Kapazität zur Behandlung von NE-Metallen von 30.000 t/a auf 50.000 t/a erhöht und die Behandlungskapazität von FE-Metallen von 100.000 t/a auf 60.000 t/a reduziert wird
- die Beschickung der Dosenpresse durch einen Elektrokran im Außenbereich als Ersatz für die Beschickung mittels Radlader
- den Betrieb von 3 zusätzlichen Elektrostaplern
- die Errichtung und der Betrieb eines Rüttelsiebes (Schwingsieb)
- die Errichtung eines Lagerzeltes
- die Errichtung einer Übergabestation (Trafostation)

Auf die ursprünglich geplante Erhöhung der Schallschutzmauer sowie auf die Errichtung von zwei weiteren Lagerzelten wurde im laufenden Genehmigungsverfahren verzichtet.

Die zu ändernde Anlage fällt unter die Nummern 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.3.1 des Anhangs der 4. BImSchV.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens war nach den §§ 16 und 6 BImSchG zu entscheiden. Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).



Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß Anhang 1 der 4.BImSchV ist für Anlagen, die in Nummer 8.12.1.1 und 8.12.3.1 eingestuft werden, ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen. Der Antragsteller hat gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen.

Die zuständige Behörde soll von der öffentlichen Bekanntmachung absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dabei muss es sich um nachteilige Auswirkungen von einem gewissen Gewicht handeln. Vorgesehene Schutzmaßnahmen sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Bei einer Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen waren Umstände, die eine Beeinträchtigung der in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern besorgen ließen, nicht feststellbar. Das beantragte Vorhaben ist mit keiner Erhöhung der Lagerkapazitäten verbunden. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte daher entsprochen werden.

Die zu ändernde Anlage fällt unter Anlage 1 Nr. 8.7.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), so dass gemäß § 9 Abs.2 Nr.2 i.V.m. § 7 Abs. 1 des UVPG im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln war, ob das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung führte im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben konnte. Diese Feststellung wurde entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 15.11.2018 und im Internet bekannt gegeben.

2. Verfahren

Aufgrund des Antrages wurden die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG geprüft. Hierbei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die sich aus § 5 BImSchG und die sich aus auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten durch die beabsichtigte Anlagenänderung am Standort erfüllt werden.

Des Weiteren wurde geprüft, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem veränderten Betrieb der Anlage entgegenstehen.



Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde der Landrat des Kreises Viersen, der Bürgermeister der Stadt Willich, das Fachdezernat 52.06 (Bodenschutz) sowie das Fachdezernat 55 (Arbeitsschutz) meines Hauses beteiligt. Weitere Beteiligungen erübrigten sich, da durch das Vorhaben Belange anderer Fachbehörden nicht berührt wurden.

Die im Behördenbeteiligungsverfahren eingebrachten und vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Sie dienen insbesondere der Sicherstellung der Beachtung der der Anlagenbetreiberin obliegenden Pflichten, der Wahrung der immissionsschutzrechtlichen Schutzgüter sowie der Vereinbarkeit des Vorhabens mit anderen maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Im Rahmen der Antragsprüfung ergaben sich abschließend weder aus der Stellungnahme der beteiligten Fachbehörden noch aus der genehmigungsbehördlichen Beurteilung Bedenken an der Zulässigkeit der Genehmigung.

Die Prüfung des Antrags führte zu dem Ergebnis, dass bei dem Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird. Damit wird der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Antragstellerin hat somit einen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung, welche hiermit erteilt wird.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW).

4. Gebührenentscheidung

Hinsichtlich der im Rahmen von Zulassungsverfahren durchgeführten Amtshandlungen sind von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben.

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 15 a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Verwaltungsgebühr von [REDACTED] € erhoben.



Nach Tarifstelle 15a 1.1 b) ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED] - € eine Forderung in Höhe von [REDACTED] - €.

2.750,- Euro + 0,003 x [REDACTED]

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus dem Buchstaben b) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Gemäß der Angaben der Stadt Willich würde die Gebühr für eine separat zu erteilende Baugenehmigung [REDACTED],- Euro betragen und liegt unter der Gebühr für die Entscheidung über den Antrag nach dem BImSchG und ist somit nicht zu berücksichtigen.

Daneben kann im Hinblick auf die Gebührenbemessung für die Entscheidung über Änderungsvorhaben, die betriebliche Regelungen einer Anlage betreffen, innerhalb der einschlägigen Tarifstelle 15a 1.1 d) AVerwGebO NRW eine Gebühr von 150,- bis 5.000,- € erhoben werden.

Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für den Anlagenbetreiber zu berücksichtigen. Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war durchschnittlich. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird ebenfalls als durchschnittlich angesehen. Es werden [REDACTED] Prozent der Rahmengebühr nach Tarifstelle 15a 1.1 d) veranschlagt ([REDACTED] €)

Für diesen Bescheid wird demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt.



Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Bernhard-Josef Meller



Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anhang II: zugelassene Abfallarten



Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 - Antragunterlagen

Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
Anschreiben vom 15.11.2019	6 Blatt
Formblatt 1.1 - 1.2	3 Blatt
Bebauungsplan	38 Blatt
Prozessrealisierung	5 Blatt
Formular 2	2 Blatt
Formular 3	2 Blatt
Abfallartenkatalog Paketpresse	1 Blatt

Kapitel 1: Allgemeine Unterlagen

Formblätter 2.1 und 2.2	2 Blatt
-------------------------	---------

Kapitel 2: Lärm

Formblatt 2.9	1 Blatt
Schallgutachten	34 Blatt

Kapitel 3: Brandschutz

Formblatt 2.13 und 2.14	2 Blatt
Brandschutzkonzept	18 Blatt

Kapitel 4: Arbeitsschutz

Formblatt 2.15 und 2.16	2 Blatt
Erläuterungen und ergänzende Darstellungen	80 Blatt

Kapitel 5: wassergefährdende Stoffe

Formblatt 2.18	1 Blatt
Technische Dokumentation Presse	48 Blatt

Kapitel 6: Immissionsschutz

Formblatt 2.19	1 Blatt
Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	19 Blatt

Kapitel 7: technische Daten

Datenblätter und Technische Beschreibungen	18 Blatt
--	----------



Kapitel 8: Störfallverordnung

Formblatt 2.10 1 Blatt

Erläuterungen zum Ausschluss der Störfallverordnung 5 Blatt

Kapitel 9: Bauantragsunterlagen

Nutzungsänderung Lagerhalle und Erstellung Übergabestation 19 Blatt

Errichtung einer Überdachung/Lagerzelt 70 Blatt

Ordner 2 - Ausgangszustandsbericht (AZB)

317 Blatt

Anhang II: zugelassene Abfallarten

ASN gemäß AVV	Abfallbezeichnung	gefährlich	Lagern	Behandeln
10 03 02	Anodenschrott		X	
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	X	X	
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 05 fällt		X	
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen		X	
11 05 01	Hartzink		X	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		X	X
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen		X	X
15 01 04	Verpackungen aus Metall		X	X
16 01 17	Eisenmetalle		X	X
16 01 18	Nichteisenmetalle		X	X
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		X	X
17 04 02	Aluminium		X	X
17 04 03	Blei		X	
17 04 04	Zink		X	
17 04 05	Eisen und Stahl		X	X
17 04 06	Zinn		X	
17 04 07	gemischte Metalle		X	X
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle		X	X
19 10 02	NE-Metall-Abfälle		X	X
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 12 02	Eisenmetalle		X	X
19 12 03	Nichteisenmetalle		X	X
20 01 40	Metalle		X	X